

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-4262

E-MAIL IFG@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0068

DATUM 26. April 2023

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 18.04.2023

Anlagen: -3-

Sehr

mit E-Mail vom 18.04.2023 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Übersendung „sämtlicher Dienstanweisungen, Vorschriften und weiterer Dokumente zur Bearbeitung von IFG-Anfragen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie seinen direkten und nachgeordneten Dienststellen“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. In der Anlage übersende ich Ihnen in Kopie die einschlägigen im BMEL vorhandenen Informationen.

Ihr Antrag auf Übersendung einschlägiger Dokumente betreffend die Bearbeitung von IFG-Anfragen in den Geschäftsbereichsbehörden des BMEL ist dagegen abzulehnen, da keine aktenkundigen Informationen der vorbezeichneten Art vorliegen. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG

erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Eine Informationsbeschaffungspflicht sieht das IFG nicht vor, auch nicht gegenüber den Geschäftsbereichsbehörden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.